

# **Organisationsreglement**

**Burgergemeinde**

**Ligerz**

## Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN.....	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse.....	4
BURGERRAT.....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission.....	8
Übrige ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL.....	8
DAS SEKRETARIAT.....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN.....	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	17
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN.....	17
Sekretärin/Sekretär.....	17
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM DER BURGERGEMEINDE LIGERZ.....	18
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	19
Gesetze, Dekrete und Verordnungen.....	19

## Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde Ligerz erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

- Organe
- Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde Ligerz sind:
- a) Die Stimmberchtigten,
  - b) der Burgerrat,
  - c) die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind,
  - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
  - e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberchtigten

- Versammlung
- Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
  - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
  - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

- Stimmrecht
- Art. 4** Stimmberchtigt ist, wer
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt ist
  - das Burgerrecht der Burgergemeinde Ligerz besitzt
  - im Stimmregister der Burgergemeinde Ligerz eingetragen ist
- Information
- Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative
- Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts

verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuseigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).
Petition	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burbergemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

Wahlen	<b>Art. 12</b> Die Versammlung wählt: a) Den/Die Präsidenten/in (der Versammlung und des Rates in einer
--------	--

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

---

Person)

- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) Den/die Sekretär/in
- f) Den/die Kassier/in

Sachgeschäfte

**Art. 13** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 10'000.- übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einburgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15<sup>1</sup>** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16<sup>1</sup>** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

x) Sorgfaltspflicht	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Abgaben	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.</p> <p><sup>3</sup> Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– den Gegenstand der Abgabe</li><li>– die Pflichtigen und</li><li>– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.</li></ul>
<h2>Burgerrat</h2>	
Burgerrat	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seinem/seiner Präsidenten/in aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p><b>Art. 21</b> Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Sekretärs/in.</p> <p><sup>2</sup> Ist der/die Präsident/in verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der/die Sekretär/in verhindert, unterschreibt der/die Kassier/in oder ein Burgerratsmitglied.</p>

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

	<p><sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und des/der Kassier/in. Ist der/die Kassier/in verhindert, unterschreibt der/die Sekretär/in oder ein Burgerratsmitglied.</p>
	<p><sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftenberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der/die Kassier/in darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die oder der zuständige Angestellte oder der/die Beamte/in sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li><li>– der/die zuständige Kommissionspräsident/in die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der/die Präsident/in lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der/die Präsident/in teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungs-kommission	<p><b>Art. 29<sup>1</sup></b> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Daten-schutz	<p><b>Art. 30<sup>1</sup></b> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines	<p><b>Art. 31<sup>1</sup></b> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
Aufzählung	<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.</p>

## **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung	<p><b>Art. 33<sup>1</sup></b> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	--

## **Personal**

Beamte Personen	<p><b>Art. 34<sup>1</sup></b> Beamte Personen werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.</p> <p><sup>3</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer</p>
-----------------	--

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

<sup>4</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals **Art. 35** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich Angestellte **Art. 36** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## Das Sekretariat

Stellung **Art. 37** Der/die Sekretär/in des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 38** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  
<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 39** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 40** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.  
<sup>2</sup> Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr der/die Sekretär/in Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.

Traktanden **Art. 41** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

	beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
	<sup>3</sup> Der/die Präsident/in unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
	<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Der/die Präsident/in leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Der/die Präsident/in entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den/die Präsidenten/in sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie/er einen Hinweis, verliert sie/er das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 44</b> Der/die Präsident/in – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler/innen, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 46</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/die Präsident/in erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Der/die Präsident/in klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der/die Präsident/in lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten,</li></ul> <p>das Wort.</p>
----------------	--

## Abstimmungen

Abstimmungen	<p><b>Art. 49</b> Der/die Präsident/in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der/die Präsident/in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li><li>– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</li></ul>
Gruppensieger	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Der/die Präsident/in fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der/die Präsident/in auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p><sup>3</sup> Der/die Sekretär/in schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/die Präsident/in stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p>
Geheime Abstimmung	<p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Stichentscheid

**Art. 53** Der/die Präsident/in stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## Wahlen

Amts dauer

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Amts dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amts dauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

**Art. 55** Es gilt Art. 35 des Gemeinde gesetzes.

Unvereinbarkeit /  
Verwandtenausschluss

**Art. 56** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

**Art. 57** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

**Art. 58**

- a) Der/die Präsident/in lädt die Stimmberichtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Der/die Präsident/in lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der/die Präsident/in die Vorgeschlagenen als gewählt.

## Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

	<p>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine offene Wahl verlangen.</p> <p>d) Die Stimmenzähler/innen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem/der Sekretär/in.</p> <p>e) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul> <p>f) Die Stimmenzähler/innen sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>g) Die Stimmenzähler/innen sowie der/die Sekretär/in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis.</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 59</b> Der/die Präsident/in lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 60</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzähler/innen sowie der/die Sekretär/in streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der/die Präsident/in einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 64</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>

# Organisationsreglement der Burgergemeinde Ligerz

---

Los	<b>Art. 65</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
-----	--

## Protokolle

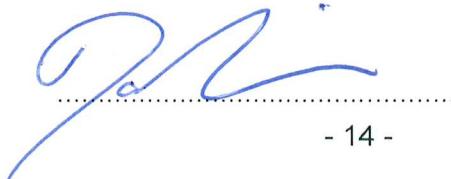
Protokoll	<b>Art. 66</b> Das Protokoll enthält <ul style="list-style-type: none"><li>– Ort und Datum der Versammlung</li><li>– Name des/der Präsidenten/in und des/der Sekretärs/in</li><li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten</li><li>– Reihenfolge der Traktanden</li><li>– Anträge</li><li>– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren</li><li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse</li><li>– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes</li><li>– Zusammenfassung der Beratung</li><li>– Unterschrift des/der Sekretärs/in</li></ul>
Genehmigung	<b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Der/die Sekretär/in legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.  <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.  <sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.  <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<b>Art. 68</b> Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (beamte Personen); im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Inkrafttreten	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2016 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01.01.2001 auf.  <sup>3</sup> Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einburgerungsgebühren (Art. 18) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

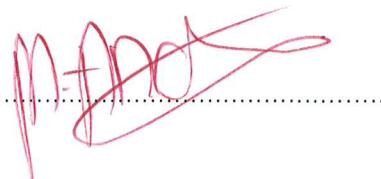
Die Versammlung vom 3. Juni 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



- 14 -

Die Sekretärin:

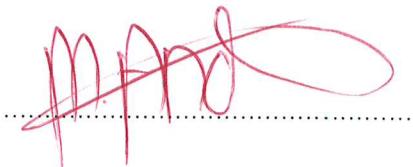


## Auflagezeugnis

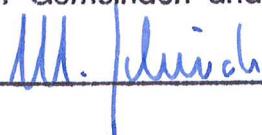
Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 30.04.2015 bis 01.06.2015 auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Ligerz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30.04.2015 bekannt.

Ligerz, 3. Juni 2015

Die Sekretärin:



GENEHMIGT mit Änderungen  
gem. Verfügung vom 10. JULI 2015.....  
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



---

## Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit bestehen – ausser der Rechnungsprüfungskommission - keine weiteren ständigen Kommissionen.

## Anhang II: Beamtete Personen

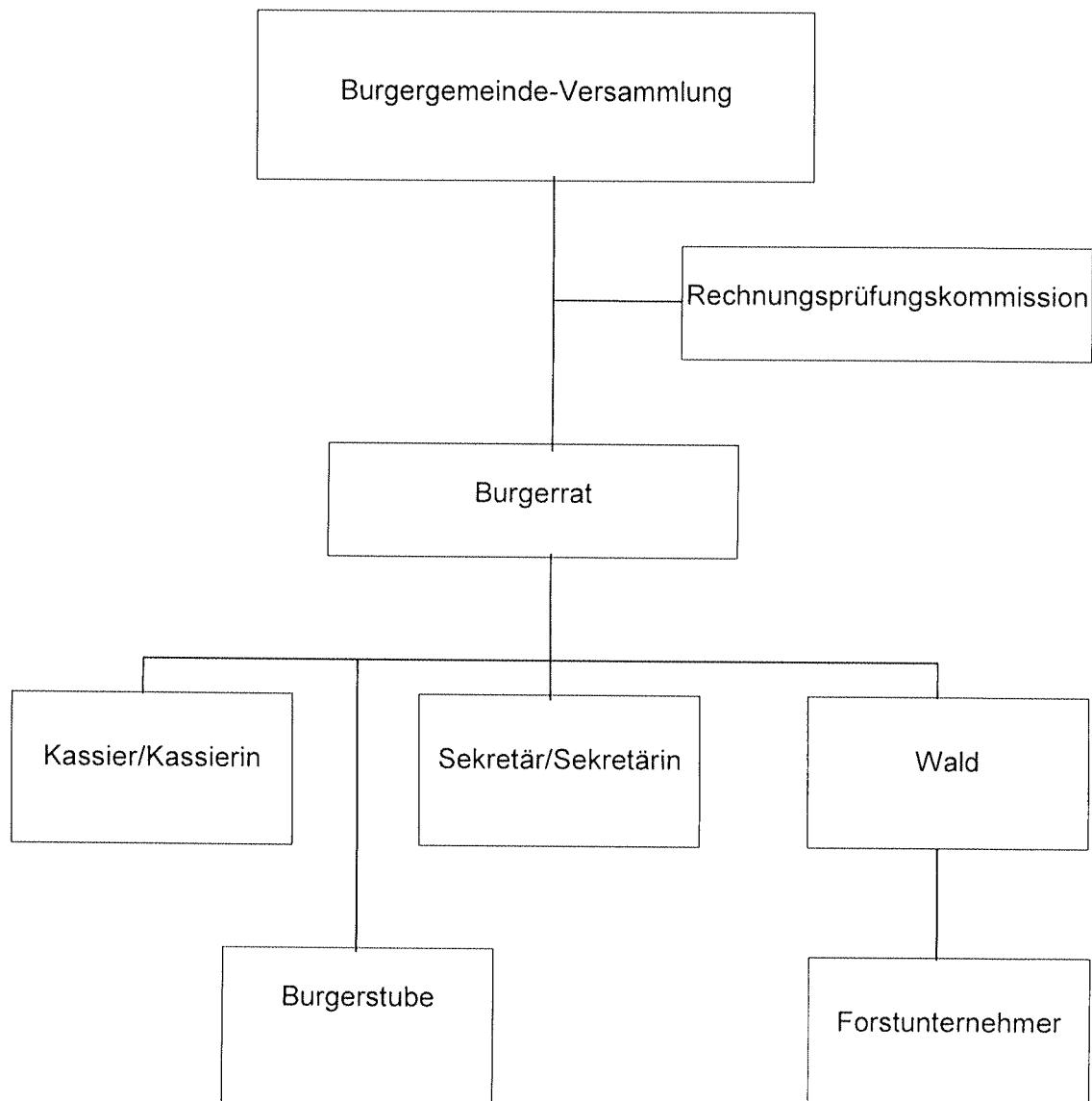
### Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, , weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihm/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Gemäss Versammlungsbeschluss

### Kassierin / Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihm/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat

## Beilage 1: Organigramm der Burgergemeinde Ligerz



## **Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### **Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.